Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor	Nr. 661	Datum: 12.01.2009

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim

für den konsekutiven Master-Studiengang

Crop Sciences

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 661/09

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart
Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung für Studienangelegenheiten
Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den konsekutiven Master-Studiengang Crop Sciences

Vom 12. Januar 2009

Auf Grund von § 29 Abs. 2 Satz 6, § 63 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff.), § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz –HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.) und von § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505 ff.) hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Dezember 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.
.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Im Master-Studiengang Crop Sciences vergibt die Universität ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zulassungen in höhere Fachsemester finden im Wintersemester 2009/10 nicht statt.

§ 2 Auswahlquoten

(1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

1. zu 50 vom Hundert an
   - deutsche Bewerber/innen,
   - Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
   - ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
   - in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und

2. zu 50 vom Hundert an sonstige ausländische Bewerber/innen.

Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung (Bewerbung) ist schriftlich an die Universität Hohenheim zu stellen. Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 müssen bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist), Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 bis zum 15. März des Jahres (Ausschlussfrist der Universität) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
b) Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 2 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses in einem Bachelor-Studiengang oder einer gleichwertigen akademischen Qualifikation

a) in Agrarbiologie oder Agrarwissenschaften

oder

b) in einem Fach gemäß Anlage 1

oder

c) in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studienganges in Agrarbiologie oder Agrarwissenschaften ausmacht

oder

d) in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den gewählten Studiengang sind,

an einer in- oder ausländischen Hochschule für die eine festgesetzte Studienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines als mindestens gleichwertig anerkannten Abschlusses

und

2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL. Der Nachweis muss im Original vorgelegt werden und kann alternativ über einen der in Anlage 3 aufgeführten Sprachtests erfolgen.

Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

a) Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5 (gut) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse ,
b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
c) Empfehlungsschreiben möglichst von Professorinnen oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;
d) Nachweis über die fachliche Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Bei einem Diplom in Agrarwissenschaften, Agrarbiologie oder in einem der Fächer gemäß Anlage 1 ist keine besondere Gleichwertigkeits-feststellung erforderlich.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahlentscheidung nach einer anhand der folgenden Kriterien zu bildenden Rangliste getroffen:

a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 4 Zugangs-voraussetzung ist,
b) Ergebnis des Sprachtests, der nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Zugangsvoraussetzung ist,
c) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen
d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
e) Motivationsbericht in Englisch.

Sind die Nachweise der in Buchstabe a) bis d) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in §§ 3 bis 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
b) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 2 aufgeführten Master-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum WS 2009/2010.

Stuttgart, den 12. Januar 2009

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor

Anlage 1

- Biologie
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Landnutzung
- Landwirtschaft
- Agrarwirtschaft
- Gartenbau
- Forstwissenschaften

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann andere als die genannten Fächer als verwandt einstufen und die vorliegende Liste erweitern.

Anlage 2

Studiengänge, die im Sinne von § 3 Absatz 2 Buchstabe b) und § 6 Absatz 2 Buchstabe b) als im Wesentlichen gleichwertig zum Master-Studiengang in Agrarwissenschaften eingestuft werden, sind alle Agrar- und Gartenbauwissenschaftlichen Master-Studiengänge an deutschen Hochschulen und Berufsakademien.

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Master-Studiengängen feststellen.

Anlage 3

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen, die im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 2 anerkannt werden:

Tests	**Grenznote / Mindestpunktzahl**
1. IELTS	6,0
2. Cambridge EFL-Prüfung [1)]	CAE
3. Cambridge Business English Certificate (BEC)	BEC Higher
4. London Chamber of Commerce LCCI Examinations Board	Level 3
5. TOEIC [2)]	750
6. TELC / Certificate in English [3)]	B2 (min. „gut")
7. Trinity Zertifikate / ISE [4)]	III
8. Sprachprüfung Europarasstufe	B2
9. Sprachprüfung UNIcert-Stufe	II (min. „gut")
10. Sprachprüfung ALTE-Stufe	4

1) Certificate in Advanced English (CAE)
2) Test of English for International Communication
3) The European Language Certificates
4) Integrated Skills in English Examination (ISE)

Die Fakultät Agrarwissenschaften kann andere als die aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL beschließen.